

Merkblatt zum Friedhof

Vorbemerkung

Auf diesem Merkblatt finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen im Zusammenhang mit der Benützung des Friedhofes. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen sowie weitere wichtige Bestimmungen sind im Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Arlesheim sowie in der dazugehörigen Verordnung zu finden (im Internet abrufbar unter www.arlesheim.ch).

Zutritt zum Friedhof

Der Friedhof ist ganzjährig geöffnet. Personen, die den Friedhof besuchen, haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die in § 12 der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement festgehaltenen Regeln zu beachten. Die Aufsicht über den Friedhof wird durch das zuständige Friedhofpersonal ausgeübt, dessen Anordnungen Folge zu leisten ist.

Grabmal

Alle Reihen-, Familien- und Kindergräber erhalten von der Gemeinde Arlesheim zunächst ein einheitliches, provisorisches Grabmal. Dieses wird spätestens nach zwei Jahren entfernt.

Es ist Sache der Angehörigen, ein Grabmalgeschäft oder einen Bildhauer mit dem Entwurf eines individuellen Grabmals zu beauftragen. Der Entwurf des Grabmals ist dem Gemeinderat zur Bewilligung einzureichen (entsprechende Formulare können bei der Friedhofgärtnerei oder im Internet unter www.arlesheim.ch bezogen werden). Erst nachdem die Bewilligung erteilt wurde, darf mit den Ausführungsarbeiten begonnen werden. Der Termin für das Stellen resp. Setzen des Grabmales ist mit der Friedhofgärtnerei zu vereinbaren.

Für die Regeln bezüglich der Ausgestaltung der Grabmäler (erlaubte Materialien, Masse, etc.) verweisen wir auf § 14 des Bestattungs- und Friedhofreglements sowie §§ 22 bis 27 der dazugehörigen Verordnung.

Bepflanzung des Grabes

Der Friedhof mit seinem alten Baumbestand, den Durchblicken zum Dom und einer lebendigen Bodenformation, verlangt eine sorgfältige und zurückhaltende Einfügung der Grabbepflanzung. Die einheitliche Grundbepflanzung wird durch die Friedhofgärtnerei zu Lasten der Gemeinde ausgeführt und unterhalten; sie darf nicht entfernt werden.

Die individuelle Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen. Auf Wunsch kann auch eine Gärtnerei oder die Gemeinde damit beauftragt werden. Auskunft über die Kosten und Formalitäten erhalten Sie bei der Gemeindeverwaltung, Einwohnerdienste.

Bei der Wahl der Pflanzen für die individuelle Bepflanzung ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen. Anpflanzungen dürfen eine Höhe von einem halben Meter nicht überschreiten und benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Wird mit der Gemeinde ein Grabunterhaltsvertrag abgeschlossen, so bestimmt die Gemeinde über die Art der Bepflanzung.

Weitere Informationen zur individuellen Bepflanzung der Grabstätten können dem Merkblatt für die korrekte Bepflanzung von Erdbestattungs- bzw. Urnengräbern entnommen werden. Auch das Friedhofpersonal steht für Fragen und Auskünfte zur Bepflanzung der Grabstätten gerne von 10.00 bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 bis 16.00 Uhr telefonisch unter der Nummer 061 701 38 48 zur Verfügung.

Pflege und Unterhalt der Grabstätte

Die Angehörigen sind dazu verpflichtet, die Grabstätten sauber zu halten. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, müssen zurück geschnitten oder entfernt werden.

Stellt die Friedhofgärtnerei vernachlässigte Grabstätten oder vorschriftswidrige Anpflanzungen, Fundamente oder Grabmäler fest, so fordert sie die Angehörigen dazu auf, dies in Ordnung zu bringen. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, ist die Friedhofgärtnerei befugt, selber die notwendigen Vorkehrungen zu treffen und den Angehörigen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Abfälle

Es wird darum gebeten, welke Kränze, Blumen, etc. in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

Giesskannen und Vasen

Giesskannen und Vasen sind nach Gebrauch zu reinigen und an die Wasserstellen zurück zu bringen.

Aufhebung der Grabstätte und Erinnerungsstätte

Nach Ablauf der Ruhedauer werden die Angehörigen mittels amtlicher Publikation dazu aufgefordert, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen. Nach Aufhebung einer Grabstätte besteht die Möglichkeit, auf Wunsch der Angehörigen, an einem von der Gemeinde festgelegten Ort eine Erinnerungstafel anbringen zu lassen.

Wichtige Telefonnummern

Gemeindeverwaltung/Bestattungswesen	061 706 95 67
Friedhof Arlesheim	061 701 38 48